



März 2007

Vollzug der Bio-Verordnung:

Informationsschreiben

Ausgangslage

Die Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) ist seit dem 1. Januar 1998¹ in Kraft. Sie gilt für unverarbeitete pflanzliche oder tierische Produkte und für Verarbeitungserzeugnisse, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind. Die Verordnung gilt nicht für die Aquakultur und deren Erzeugnisse. Ihr Ziel ist einerseits, den Konsumenten durch den Schutz der Bezeichnung "Bio" oder "Öko" wirksam vor Täuschung zu schützen, und andererseits im Interesse der Biobauern und -bäuerinnen den unlauteren Wettbewerb in der Verwendung dieser Begriffe zu verhindern.

Das vorliegende Informationsschreiben ist analog der Bio-Verordnung gegliedert. Zu den einzelnen Themen werden aktuelle oder häufig gestellte Fragen besprochen. Administrative Hinweise sowie die Zuständigkeiten in Bezug auf Ausnahmegewilligungen werden jeweils im Anschluss daran vorgestellt.

Themenkatalog:

[Verarbeitung / Aufbereitung \(Geltungsbereich der Bio-Verordnung\)](#)

[Schrittweise Umstellung](#)

[Pflanzenschutz](#)

[Anbindehaltung Nutztiere](#)

[Futtermittel](#)

[Herkunft der Nutztiere](#)

[Gemeinsame Kennzeichnungsbestimmungen](#)

[Importe: Zolltarifnummer](#)

Ausnahmegewilligungen:

[Schrittweise Umstellung](#)

[Anbindehaltung](#)

[Futtermittel](#)

¹ SR 910.18

Anhänge:

Anhang 1: Schema zur schrittweisen Umstellung in der Nutztierhaltung

Anhang 2: Tiere von nicht biologisch geführten Betrieben: Bedingungen und Einschränkungen

Die beschriebenen Möglichkeiten zum Erhalt von Ausnahmegewilligungen sind nicht abschliessend. Massgebend ist die Verordnung.

Allgemeine Bestimmungen

Verarbeitung / Aufbereitung

Wie werden die Begriffe Verarbeitung und Aufbereitung definiert? Worin liegt der Unterschied?

- ⇒ *Verarbeitung = eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser Verfahren; ein Lebensmittel gilt nicht als verarbeitet, wenn es geteilt, ausgelöst, getrennt, in Scheiben geschnitten, ausgebeint, fein zerkleinert, enthäutet, gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, enthülst, geschliffen, gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder aufgetaut wurde.
(Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005², Art. 2 Abs. 1 Bst. h)*
- ⇒ *Aufbereitung = Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschliesslich der Schlachtung und der Zerlegung tierischer Erzeugnisse sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse.
(Bio-Verordnung, Art. 4 Bst. c)*
- ⇒ *Die Aufbereitung umfasst neben der Verarbeitung noch andere Arbeitsgänge, ist also weiter gefasst.*

Fallen folgende Produkte in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung?

- abgepacktes, kalibriertes Getreidesaatgut
- abgepackte Tulpenzwiebeln
- Schnittblumen
- Baumwollgarn

- ⇒ *Das Getreidesaatgut ist durch die Kalibrierung und das Abpacken aufbereitet, jedoch nicht verarbeitet und fällt damit in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung.*
- ⇒ *Auch die abgepackten Tulpenzwiebeln und die Schnittblumen sind unverarbeitete Produkte und fallen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung.*
- ⇒ *Das Baumwollgarn ist ein verarbeitetes Produkt, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Aus diesem Grund fällt Baumwollgarn, ebenso wie Textilien oder Kosmetika, nicht in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung.
(Art. 1 Abs. 1)*

² SR 817.02; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_02.html

Schrittweise Umstellung

Was bedeutet konkret eine schrittweise Umstellung im Pflanzenbau (Art. 9 Abs. 1)?

⇒ Eine schrittweise Umstellung innerhalb von 5 Jahren bedeutet, dass spätestens ab Anfang des vierten Jahres der gesamte Betrieb biologisch bewirtschaftet werden muss, damit sämtliche Produkte ab dem Beginn des sechsten Jahres als biologisch gekennzeichnet werden können.

Art. 9 Abs. 4 der Bio-Verordnung gestattet die schrittweise Umstellung der Nutztierhaltung "innert 3 Jahren". Bedeutet dies, dass

- nach 3 Jahren die Tierhaltung vollständig umgestellt sein muss, d. h. die Tierhaltung nach 3 Jahren voll biologisch ist, oder
- nach 3 Jahren die letzte Nutztierkategorie in Umstellung gehen muss, d. h. die Tierhaltung nach 5 Jahren voll biologisch ist?

⇒ Antwort a ist richtig: Artikel 9 Absatz 4 der Bio-Verordnung gestattet die schrittweise Umstellung der Tierhaltung "innert 3 Jahren". Dies bedeutet, dass im dritten Jahr der letzte Tierhaltungszweig in Umstellung geht. Die Wartefristen gemäss Artikel 16f Absatz 2 müssen Ende des dritten Jahres abgelaufen sein.

Ausnahmebewilligung zur schrittweisen Umstellung

Artikel	Situation	Zuständig	Vorgehen des Landwirts
9 Abs. 1, 2, 3 und 5	Umstellung des Wein-, Obst-, Gemüse- oder Zierpflanzenanbaus innerhalb von 5 Jahren	BLW erlässt Ausnahmebewilligung	Einreichen eines schriftlichen Gesuchs ³ beim BLW
9 Abs. 4 und 5	Umstellung der Nutztierhaltung innerhalb von 3 Jahren	BLW erlässt Ausnahmebewilligung	Einreichen eines schriftlichen Gesuchs ³ beim BLW

Eine erläuternde Tabelle zur schrittweisen Umstellung in der Tierhaltung befindet sich im [Anhang 1](#).

Pflanzenschutz

Was genau wird mit Artikel 11 Abs. 2 geregelt? Welche „Stoffe“ sind gemeint?

⇒ Die Formulierung „dass jeglicher Kontakt der Mittel mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen ist“ bedeutet, dass die Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel in Insektenfallen möglich ist.

³ <http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00092/index.html?lang=de>

Nutztierhaltung

Anbindehaltung - Ausnahmegewilligung

Artikel	Situation	Zuständig	Vorgehen des Landwirts
15a Abs. 2a	Einzelne Tiere dürfen aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen für begrenzte Zeit angebunden gehalten werden.	Zertifizierungsstelle	Absprache mit der Zertifizierungsstelle
15a Abs. 2b	Tiere der Rindergattung dürfen angebunden gehalten werden, sofern die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien nach Artikel 61 der DZV eingehalten werden.	Zertifizierungsstelle	Absprache mit der Zertifizierungsstelle
39d	Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember 2013, Arbeitspferde bis zum 31. August 2013 in bereits vor dem 1. Jan. 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, wenn die Vorschriften der RAUS-Verordnung ⁴ eingehalten werden und die Tiere auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden.	Zertifizierungsstelle	Absprache mit der Zertifizierungsstelle

Futtermittel

Wie gedenkt das BLW die 25 %-Grenze kontrollieren zu lassen (Übergangsbestimmungen, Art. 39i Abs. 2) und wie wird die Erhöhung dieses Prozentsatzes in jenen Fällen bewilligt, in denen auf Grund der Witterungsverhältnisse der zulässige Höchstanteil an nicht biologischen Futtermitteln Ende des Winters zugekauft und verfüttert wird? (Übergangsbestimmungen bis 31. März 2009 bzw. bis Ende 2011)

⇒ Ziel der 25%-Limite ist es, Missbräuche zu verhindern, insbesondere bei den kurzlebigeren Tierarten (Geflügel, Schweine). Es soll vermieden werden, dass zum Beispiel eine ganze Herde Mastgeflügel oder ein Mastkalb nur mit nicht biologischem Futter ernährt und das Erzeugnis dennoch als Bioprodukt verkauft wird. Es obliegt den Zertifizierungsstellen, im Sinne

⁴ SR 910.132.5 (Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien vom 7. Dezember 1998); http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_132_5.html

der Zielsetzung "jedes Tier kriegt sein Biofutter" vernünftige Kontrollprozeduren auszuarbeiten.

Beispielsweise in Bezug auf Bergbetriebe, die vor dem Monat April weder Platz für Raufutterzinkäufe haben, noch Lieferanten finden, welche ihnen solches liefern, besteht im Sinne der obigen Zielsetzung kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Es versteht sich von selbst, dass diese Betriebe keine separaten Heustöcke anlegen müssen.

Ausnahmebewilligung zum Einsatz nicht biologischer Futtermittel

Artikel	Situation	Zuständig	Vorgehen des Landwirts
16a Abs. 6	Futtermittelertragsverluste auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse.	Zertifizierungsstelle	Verwendung nach vorgängiger schriftlicher Bewilligung durch die Zertifizierungsstelle.
		(Das BLW kann die Zustimmung gebietsweise erteilen, wenn ganze Regionen betroffen sind.)	
39i Abs. 1	Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf bis zum 31. Dez. 2011 5 % je Tierkategorie bei den Nicht-Wiederkäuern betragen. Für Wiederkäuer sind 100 % biologische Futtermittel zu verwenden.	Zertifizierungsstelle	In Absprache mit der Zertifizierungsstelle.

Ausnahmebewilligung zu zootechnischen Massnahmen

Artikel	Situation	Zuständig	Vorgehen des Landwirts
16e Abs. 2a	Enthornung von adulten Tieren aus Sicherheitsgründen	Landwirt, Tierarzt	Enthornung aus Sicherheitsgründen ist möglich. Sie muss vom Tierarzt oder von der Tierärztin fachgerecht unter Anästhesie durchgeführt werden. Keine Enthornung während Mai, Juni, Juli und August!

Herkunft der Nutztiere

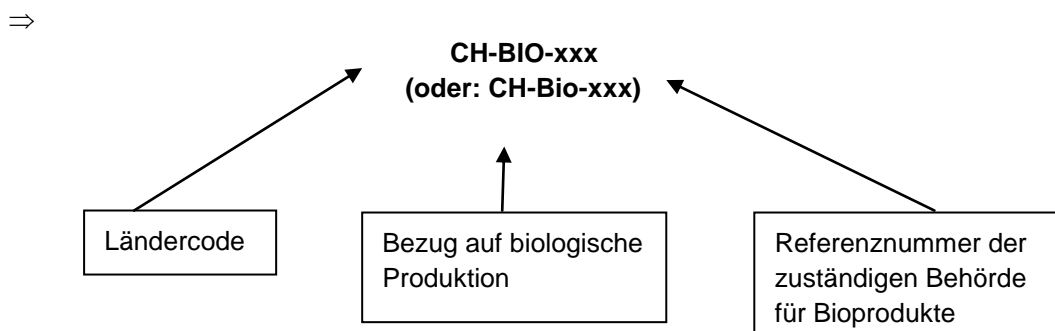
Wie ist die Verstellung der Tiere mit Aufzuchtverträgen geregelt? (Art. 16f al. 1 + 2)

- ⇒ *Verstellung der Tiere von Biobetrieb zu Biobetrieb: kein Problem.*
- ⇒ *Von Nichtbiobetrieb zu Biobetrieb: Es muss ein Aufzuchtvertrag bestehen, der garantiert, dass das Tier wieder auf den Nichtbiobetrieb zurückgeht und nicht als Biotier vermarktet wird. Auf dem Biobetrieb müssen für alle Tiere die Bestimmungen der Bio-Verordnung eingehalten werden (im Fall der Vertragstiere aus Nichtbiobetrieben besteht eine Ausnahme in der Herkunft sowie allenfalls beim Embryotransfer).*
- ⇒ *Von Biobetrieb zu Nichtbiobetrieb: Das Tier verliert seinen Biostatus und muss nach der Rückkehr auf den Biobetrieb die Wartezeiten nach der Bio-Verordnung durchlaufen. Bei der Rücknahme müssen die Vorschriften bezüglich Einstellung von Tieren aus nicht biologischen Betrieben (Art. 16f) eingehalten werden ([Anhang 2](#)).*

Kennzeichnung

Artikel 21c Gemeinsame Kennzeichnungsbestimmungen

Wie muss die Codenummer der Zertifizierungsstellen nun aussehen?



Kennzeichnung: Ausländische Erzeugnisse

Zolltarifnummer

Wie viele Stellen der Zolltarifnummern müssen auf der Kontrollbescheinigung aufgeführt werden?
Reicht es, nur die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummer aufzuführen?

- ⇒ *Es müssen die ersten 4 bis 6 Stellen der Zolltarifnummer eingetragen werden, damit die Verbindung zur Zollquittung des Produktes eindeutig möglich bleibt.*

Gibt es für das Ausfüllen des Feldes 13 der Kontrollbescheinigung Vereinfachungsmöglichkeiten, wenn sehr viele Produkte aufgelistet werden müssen, und wer muss dieses Feld ausfüllen?

- ⇒ *Nein, es gibt keine Vereinfachungsmöglichkeiten. Die Zolltarifnummern müssen für alle Produkte gemäss vorgängiger Antwort eingetragen werden. Das Feld 13 wird durch die Zertifizierungsstelle oder ausstellende Behörde ausgefüllt. Wir empfehlen den Importeuren, die entsprechenden Angaben ihrem ausländischen Lieferanten oder direkt der zuständigen Behörde oder Zertifizierungsstelle mitzuteilen.*

Wo erhält man die Nummern, wenn man sie nicht kennt?

⇒ Auf der Internetseite www.tares.ch kann die Nummer nachgeschaut werden. Auskünfte erhält man auch über die Zollkreisdirektionen oder Zollinspektorate (Adressen unter www.ezv.admin.ch) oder über Telefonnummer +41 31 322 65 11 (Eidgenössische Zollverwaltung EZV).

Anhang 1: Schrittweise Umstellung in der Nutztierhaltung

Betrieb mit normaler Umstellung (Art. 8)

	1. Jahr		2. Jahr	3. Jahr
Nutztiere	Bio-konforme Produktion; konventionelle Vermarktung bis 1. Mai	Bio-konforme Produktion; ab 1. Mai Vermarktung als Umstellungsprodukt	Bio-konforme Produktion; Vermarktung als Umstellungsprodukt	Vermarktung gesamter Betrieb = Bio
Pflanzenbau				

Bei einzelnen Tierzukäufen während der Umstellungszeit gilt, dass in jedem Fall die Wartefristen nach Artikel 16f Absatz 2 einzuhalten sind, bevor die Umstell- oder Bio-Vermarktung des jeweiligen Tieres oder seiner Erzeugnisse möglich ist.

Betrieb mit schrittweiser Umstellung in der Nutztierhaltung (Art. 9)

	1. Jahr		2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
schrittweise umgestellte Nutztierkategorie	konventionelle Haltung, konventionelle Vermarktung		konv. Haltung, konv. Vermarktung	konv. Haltung, konv. Vermarktung Bio-konforme Haltung während Wartefrist gemäss Art. 16f Abs. 2*, konv. Vermarktung	Vermarktung gesamter Betrieb = Bio
Pflanzenbau	Bio-konforme Produktion, konv. Vermarktung bis 1. Mai	Bio-konforme Produktion, ab 1. Mai Vermarktung als Umstellungsprodukt	Bio-konforme Produktion, Vermarktung als Umstellungsprodukt	Vermarktung Pflanzenbau = Bio	

* Während der Wartefrist sind alle Bedingungen der Bio-Verordnung einzuhalten. Jedoch ist noch keine Umstell- oder Bio-Vermarktung von Tieren oder deren Erzeugnissen möglich. Alle Nutztierkategorien müssen bis Ende des dritten Jahres umgestellt sein. Die Wartefristen nach Artikel 16f Absatz 2 müssen also bis am 31. Dezember des dritten Jahres abgeschlossen sein.

Anhang 2: Herkunft der Tiere von nicht biologisch geführten Betrieben: Bedingungen und Einschränkungen

	Zug- und Reittiere der Pferdegattung, Hobbytiere ⁵ , männliche Zuchttiere	Weibliche Tiere zur natürlichen Bestandesvergrößerung oder -erneuerung	Ausweitung der Haltung, Rassenumstellung, Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion, Ersatzkalb für eine Mutter- oder Ammenkuh, vom Aussterben bedrohte Rasse	Hohe Mortalität auf Grund einer Seuche oder einer Katastrophensituation	Aufbau eines neuen Geflügelbestandes mit Ausnahme von Legehennen und Küken zur Pouletmast
Art. 16f	Abs. 1 und 7	Abs. 4	Abs. 5	Abs. 6	Abs. 8
Herkunft von nicht Biobetrieb	Möglich	Möglich, wenn zu wenig Biotiere verfügbar sind	Möglich, wenn zu wenig Biotiere verfügbar sind	Möglich, wenn zu wenig Biotiere verfügbar sind	Möglich, wenn zu wenig Biotiere verfügbar sind
Bewilligung	Keine notwendig	In Absprache mit der Zertifizierungsstelle	Nach vorgängiger schriftlicher Bewilligung durch die Zertifizierungsstelle.	Nach vorgängiger schriftlicher Bewilligung durch die Zertifizierungsstelle.	Keine notwendig
Maximales Alter zur Einstellung	Kein Maximalalter	Die Tiere dürfen noch nicht geworfen haben (nullipar).	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Die Küken werden spätestens am 3. Lebenstag eingestallt.

⁵ Hobbytiere sind Tiere, deren Haltung keinerlei kommerziellen Charakter aufweist und deren Erzeugnisse nicht vermarktet werden.

Zahlenmässige Beschränkung	Keine	Maximal 10% (Rindvieh; Pferde) bzw. 20% (Schweine, Schafe, Ziegen) des Bestandes an ausgewachsenen Tieren. Für Betriebe mit weniger als 10 Tieren (Rindvieh und Pferde) oder weniger als 5 Tieren (Schweine, Schafe, Ziegen) ist die Erneuerung auf ein Tier pro Jahr beschränkt.	Maximal 40% des Bestandes	Keine	Keine
Biovermarktung	Keine Biovermarktung	Nach der Wartefrist (siehe unten)	Nach der Wartefrist (siehe unten)	Nach der Wartefrist (siehe unten)	Nach der Wartefrist (siehe unten)

Wartefristen gemäss Art. 16f Abs. 2:

- Rindvieh und Pferde für die Fleischerzeugung: 12 Monate, jedoch mindestens drei Viertel ihres Lebens (12 Monate gilt für alle Tiere, die älter als 16 Monate sind; mindestens drei Viertel ihres Lebens gilt für alle Tiere, die jünger als 16 Monate sind)
- Kleine Wiederkäuer: mindestens 6 Monate
- Schweine: mindestens 6 Monate
- Milch produzierende Tiere: mindestens 6 Monate
- Geflügel für die Fleischerzeugung (spätestens am 3. Lebenstag eingestallt): mindestens 56 Tage
- Geflügel für die Eierzeugung: mindestens 6 Wochen